

**Kinder- und Jugendschutzkonzept der Sportjugend StadtSportVerband
Recklinghausen e.V. für die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme Zeltlager in
Grömitz/Ostsee**

Inhalt

1 Vorwort.....	3
2 Begriffsbestimmungen.....	4
3 Risikoanalyse	7
3.1 Macht und Einfluss	7
3.2 Personalauswahl und -entwicklung	8
3.3 Teilnehmende	8
3.4 Umgang der Betreuungspersonen untereinander und mit den Teilnehmenden.....	9
3.5 Infrastruktur vor Ort, Tagesausflüge	9
3.6 Organisation und Struktur	10
3.7 Digitale Risikofaktoren	11
4 Prävention.....	13
4.1 Personalauswahl.....	13
4.2 Erstgespräche	13
4.3 Erweitertes Führungszeugnis	14
4.4 Selbstauskunft/Verhaltenskodex.....	14
4.5 Weiterbildung	15
4.6 Transparenz	15
4.7 Netzwerkarbeit.....	16
4.8 Qualitätsmanagement.....	17
5 Intervention.....	18
5.1 Allgemeine Verhaltensweisen/Verhaltenskodex.....	18
5.2 Konkrete Handlungsweisen Zeltlager	18
5.2.1 Aufsichtsmaßnahmen von Betreuungspersonen in Teilnehmerzelten.....	18
5.2.2 Anfragen aus den Zelten der Teilnehmenden	19
5.2.3 Alleiniger Aufenthalt von Teilnehmenden in ihren Zelten.....	19
5.2.4 Einzelgespräche zwischen Teilnehmenden und Betreuungspersonen	19

5.2.5 Erste-Hilfe-Maßnahmen	20
5.2.6 Auto- und Busfahrten mit Teilnehmenden	20
5.2.7 Wasch- und Sanitärbereich.....	20
5.2.8 Aufenthalt fremder Personen auf oder in der Nähe des zugewiesenen Zeltplatzbereiches	21
5.2.9 Schwimmbad und Tagesausflüge	21
5.2.10 Gäste	22
5.2.11 Sexuelle Handlungen im Betreuungsteam/Gästen	22
5.2.12 Teilnehmende, die gezielt Körperkontakt zu Betreuern suchen.....	23
5.2.13 Teilnehmende, die gezielt Körperkontakt zu anderen Teilnehmenden suchen..	24
5.2.14 Lagertaufe	24
5.2.15 Aktivitäten und Abwesenheit in kleineren Gruppen	24
5.2.16 Nachtruhe und Wecken	25
5.2.17 Reisetaschen und Gepäck	26
5.3 Partizipation.....	26
5.4 Umgang mit Verdachts- und Vorfällen mit Ursprung außerhalb der Reisegruppe	27
5.4.1. Vermutung einer sexuellen Gewalt an Kindern/Jugendlichen	27
5.4.2 Ein Kind oder Jugendliche/r vertraut sich dem Betreuungspersonal an und teilt ein Erlebnis sexualisierter Gewalt mit	28
5.4.3 Wahrnehmung von körperlicher oder sexualisierter Gewalt	29
5.5 Notfallplan Zeltlager bei internen Vorfällen.....	30
5.5.1 Vorfall/Konflikt unter Kindern	30
5.5.2 Vorfall mit Beteiligung einer betreuenden Person.....	31
5.5.3 Rehabilitation	32
5.6 Beschwerdewege	33
5.7 Ansprechpersonen, Notfallnummern, weitere Anlaufstellen.....	34
5.8 Kooperation mit Fachleuten	34
5.9 Datenschutz und Bildmaterial	35
6 Anhang	377

1 Vorwort

Die Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V. als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII KJHG) und Jugendorganisation im Kreissportbund Recklinghausen e.V. spricht sich entschieden gegen jegliche Form der Gewalt im Sport aus.

Die Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V. führt seit langer Zeit regelmäßig in den Sommerferien eine 15-tägige Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme in Grömitz an der Ostsee durch, um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung und dem Sammeln von Erfahrungen zu bieten sowie Kinder und Jugendliche für den Vereinssport zu gewinnen oder diese weiter an ihn zu binden.

Aus diesem Grund fühlen wir uns dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im besonderen Maße verpflichtet. Mit diesem erarbeiteten Schutzkonzept möchten wir nicht nur auf Basis gesetzlicher Verpflichtung, sondern auch aus Überzeugung, einen verlässlichen und sicheren Rahmen im Umgang miteinander schaffen. Die Sportjugend des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. möchte mit diesem Schutzkonzept für das Thema Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Sport und bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sensibilisieren und aufzeigen, wie diese vor Missbrauch geschützt werden können sowie eine gewaltfreie Atmosphäre für alle teilnehmenden Personen geschaffen werden kann.

Zur Erfüllung des Schutzauftrages wurden nach einer vorangegangenen Risikoanalyse Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei interpersoneller Gewalt während der Ferienfreizeit erarbeitet und in diesem Schutzkonzept verankert.

2 Begriffsbestimmungen

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Dieses Schutzkonzept berücksichtigt insbesondere drei Arten von Gewalt: körperliche/physische Gewalt, seelische/psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt.

- **Körperliche/physische Gewalt**

Die körperliche Gewalt, auch physische Gewalt genannt, meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung einer anderen Person zur Folge hat. Bei dieser Form wird körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten.

Beispiele: Schubsen, Treten und Schlagen, Ohrfeigen, Anspucken, Festhalten, Einsperren/Aussperren, Würgen, „Happy Slapping“ (eine neuere Form von körperlicher Gewalt, unter der man einen gewalttätigen Angriff auf eine Person versteht, wobei andere Mitbeteiligte das Geschehen mit dem Handy oder einer Videokamera aufnehmen).

- **Psychische/seelische Gewalt**

Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter bzw. die Täterin setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt.

Hierzu gehören u.a. beleidigen, beschimpfen, ständiges Kritisieren, demütigen, drohen, diskriminieren, stalken, mobben, Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet etc.

- **Sexualisierte Gewalt**

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist in der Regel eine Kombination aus psychischer und körperlicher Gewalt. Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person ohne ihre Zustimmung zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen aufgezwungen werden. Die Handlung ist also aus

Sicht des Opfers unerwünscht. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt und lässt sich in drei Kategorien einteilen:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt z.B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/ Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, etc.

- Sexuelle Grenzverletzungen
z.B. unangemessene Berührungen/ Massagen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein etc.

- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt
Ein Kind / einen Jugendlichen ohne dessen Zustimmung oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizender Position fotografieren etc.

Im Vergleich zu physischer Gewalt ist psychische Gewalt schwieriger zu erkennen und auch nachzuweisen.

Scham, Angst und Traumatisierungen führen insbesondere bei sexualisierter Gewalt häufig dazu, keine Hilfe zu suchen und/oder eine solche Tat nicht rechtlich zu verfolgen.

- Unterlassung bzw. Vernachlässigung

Ein zusätzlicher Teilaspekt insbesondere bei den von uns durchgeführten mehrtätigen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung – und daher auch mit Relevanz versehen – sind Unterlassungen bzw. Vernachlässigungen, z. B. durch eine inadäquate Beaufsichtigung, durch absichtliches Ignorieren und in den bewusst ausgeführten Formen mangelnder medizinischer Fürsorge oder der Nichterfüllung von anderen Bedürfnissen von Schutzbefohlenen, hinsichtlich Ernährung, Hygiene, Unterkunft, Kleidung etc.

Bei Gewaltanwendungen können folgende Grade unterschieden werden:

- Grenzverletzung:

Mit Grenzverletzung wird ein einmalig oder gelegentlich unangemessenes Verhalten bezeichnet. Im Umgang von Menschen geschehen Grenzverletzungen, die im Regelfall unbeabsichtigt aufgrund persönlicher Verhaltensunzulänglichkeiten, fehlender Achtsamkeit, nicht ausreichender Absprachen oder Machtmissbrauch verübt werden. Diese können meist durch entsprechende Hinweise korrigiert werden.

Grenzverletzungen unterliegen dabei nicht nur objektiven Kriterien, sondern auch dem subjektiven Empfinden. Grenzverletzungen sollten sich jedoch nicht wiederholen. Die Wiederholung von Grenzverletzungen bahnt oft Übergriffe bzw. Straftaten an.

- Übergriff:

Als Übergriff bezeichnet man beabsichtigte, häufige und massive Grenzüberschreitungen. Im Vergleich zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe meist geplant und stellen ein klares Überschreiten von individuellen Befindlichkeiten, gesellschaftlichen Regeln und privat vereinbarten Regelungen dar. Nicht alle Übergriffe sind strafrechtlich relevant.

Strafrechtlich relevante Formen: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff Strafgesetzbuch (StGB)). Entsprechend des Strafgesetzbuches können sowohl Grenzüberschreitungen als auch Übergriffe strafrechtlich relevant sein.

- Die Androhung von Gewalt:

Die Androhung von Gewalt ist ebenfalls eine Form von Gewalt und kommt in der Praxis sehr häufig vor. Sie meint das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt die drohende Person Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Das Opfer denkt also, dass der Täter bzw. die Täterin die angedrohte Gewalt anwenden wird. Die Androhung von Gewalt stellt in der Regel eine Nötigung nach § 240 StGB dar.

3 Risikoanalyse

Vor der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes stand die Durchführung einer internen Risikoanalyse. Diese sollte Ressourcen und Schutzfaktoren sichtbar machen sowie Gefahrenpotenziale und Risikofaktoren für alle teilnehmenden Personen, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche hinsichtlich der durchgeführten Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme (mehrtägiges Zeltlager), aufzeigen. Um dies zu erreichen, erfolgte eine Analyse und Auswertung durch den seit Jahren bestehenden Pool an Betreuungspersonen unter Federführung des langjährigen und immer noch aktuellen Lagerleiters (gleichzeitig Vorsitzender der Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V.) sowie anschließender Beteiligung des Jugendvorstandes.

Diese hat ergeben, dass in Vor- und Nachbereitung der Reise sowie insbesondere vor Ort eine Haltung gelebt wird, die dem Wohl der Kinder dienlich ist und von Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Insofern war es neben der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben Intention, die gelebte Haltung in Worte zu fassen, und sie, zusammen mit den internen und externen Beschwerdewegen, zu verschriftlichen. Dabei wird diese Analyse nicht als einmalige Maßnahme, sondern als ständiger Prozess verstanden.

Im Rahmen der Analyse wurden folgende Themenfelder identifiziert:

3.1 Macht und Einfluss

Während einer mehrtägigen Ferienreise kann ein enges Verhältnis zwischen Betreuungspersonal und Teilnehmenden entstehen oder aber auch hierarchische Machtstrukturen aufgrund eines Alters- und Kompetenzgefälles sich entwickeln. In solchen Beziehungen ist es für Betroffene sehr schwer, eine Grenze zu ziehen, sodass diese Machtverhältnisse ausgenutzt werden können, jemanden zu erpressen, unter Druck zu setzen oder Gefälligkeiten zu verlangen. Darüber hinaus ist das während des Aufenthaltes erlangte Vertrauen ebenso geeignet, übergriffig zu werden oder eigene Wünsche und Bedürfnisse durchzusetzen. Hinzu kommt, dass besonders Kinder und Jugendliche Angst haben könnten, dass man ihnen keinen Glauben schenkt, wenn sie den (besonders sexuellen) Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen. Eine geringe Transparenz der vorhandenen und erwarteten Werte unter allen mitfahrenden Personen (Teilnehmende, Betreuungspersonen, evtl. Gäste) aber auch gegenüber den Eltern bieten hierbei einen Nährboden für Grenzübertritte.

3.2 Personalauswahl und -entwicklung

Das gesamte Betreuungsteam ist ehrenamtlich tätig, so dass eine personelle Konstanz aus einem existierenden Personenpool zwar angestrebt wird, aber nicht garantiert ist. Die Aufnahme von persönlich nicht bekannten Personen könnte daher Einstiegsmöglichkeiten für sexuell übergriffige Personen bieten. Zudem bürden auch fehlendes Wissen und Problembewusstsein, mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten sowie Rechtsunsicherheit gerade bei unerfahrenem Betreuungspersonal ein Risikopotenzial. Aber auch die Zusammenstellung eines langjährig erfahrenen und zusammengewachsenen Betreuungsteams beinhaltet Risikofaktoren. Kennen sich mehrere Betreuungspersonen sehr gut, so kann Partizipation ihren Zweck verfehlen, weil diese sich als Clique „verschwören“ können. Zudem vertrauen sich die Teammitglieder zunehmend blind und werden anderen und untereinander gegenüber unkritischer. Auch könnten Betreuungspersonen untereinander eher unangebrachtes Verhalten zulassen, um das eigene Freundschaftsverhältnis nicht zu trüben. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass einst eingeführte Regeln, Rituale u. ä. nicht mehr reflektiert und nicht mehr in einen aktuellen Zusammenhang gebracht werden.

3.3 Teilnehmende

Die Teilnehmenden sind dem Betreuungsteam außer einem persönlichen Kontakt in Begleitung der Eltern beim Vortreffen häufig nicht bekannt. Insofern besteht über Wertvorstellungen, Einschränkungen, Handlungskompetenzen, dissoziale Verhaltensmuster, mögliche Negativerfahrungen, etc. der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bei den Betreuungspersonen gerade in den ersten Tagen sehr wenig Kenntnis, sofern die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht im Vorfeld darauf hinweisen. Ein gerade zu Beginn noch nicht so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis oder überzogener Respekt bei bislang persönlich nicht bekanntem Betreuungspersonal kann sich hemmend und nachteilig auf die Kinder und Jugendlichen auswirken. Auch kulturelle und Altersunterschiede mit unterschiedlichem Stand sexueller Aufklärung enthalten ein Gefahrenpotenzial. Auch das hinreichend bekannte Phänomen des Heimwehs oder die übertriebene Angst bei einem Fehlverhalten nach Hause geschickt zu werden, kann eine Angriffsfläche bieten. Aber auch im Verhalten der Teilnehmenden untereinander wurden Risikofaktoren wie aggressiver Umgang, gruppendynamische Prozesse, Grenzüberschreitungen jeglicher Form, sexistische, diskriminierende oder gewalttätige Sprache erkannt.

3.4 Umgang der Betreuungspersonen untereinander und mit den Teilnehmenden

Dem gesamten Betreuungsteam kommt während des Ferienaufenthaltes eine besondere Vorbildfunktion zu. Bei undefinierter eigener Rolle können Sprache, Umgang, (Körper-) Kontakte miteinander nicht dem angemessenen Vorbildverhalten entsprechen und folglich grenzüberschreitendes Verhalten (z.B. sexualisierte oder Vulgärsprache) als normal angesehen werden. Auch unangebrachter Alkoholgenuss oder Substanzmittelgebrauch können hier eindeutig falsche Signale setzen. Im Umgang mit den Teilnehmenden wurden ein unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz sowie Grenzverletzungen jeglicher Art als Risikofaktoren ausgemacht. Eigene oder von den Teilnehmenden geforderte, unsachgemäße – insbesondere anzügliche oder freizügige – Kleidung sowie Grenzüberschreitungen in (vertraulichen) Gesprächen z.B. durch Anzüglichkeiten oder Annäherungsversuche wurden als Faktoren ebenso erkannt wie gezielte, nicht erforderliche körperliche Berührungen/Übergriffe.

3.5 Infrastruktur vor Ort, Tagesausflüge

Aufgrund der Tatsache, dass diese Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme seit mehreren Jahrzehnten in der Jugendbegegnungsstätte des Kreissportverband Neumünster in Grömitz durchgeführt wird, sind Situation und Lagerordnung/Gepflogenheiten auf dem Zeltlagerplatz sowie örtliche Gegebenheiten in und um Grömitz bestens bekannt. Es bestehen Umkleide-, Dusch- und Schlafgelegenheiten, die eine Geschlechtertrennung sowie zwischen Teilnehmenden und Betreuungspersonen ermöglichen. Vollverpflegung in einem Wirtschaftsgebäude mit Speisesaal sowie ein durch die Verwaltung eingesetztes Küchenpersonal garantieren eine hinreichende und den Hygienestandards genügende Verpflegung. Der uns zugewiesene Lagerbereich sowie die vorhandenen Freizeitmöglichkeiten sind gut einsehbar. Durch die langjährige Konstanz in der Lagerleitung ist zu der Verwaltungsleitung vor Ort ein auch unterjährig gepflegtes enges Vertrauensverhältnis entwickelt worden, das Anregungen, Wünsche, organisatorische Maßnahmen etc. sehr schnell und in der Regel unbürokratisch zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen lässt. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass sich bei voller Belegung auf der Anlage gleichzeitig bis zu 600 Kinder und Jugendliche sowie Betreuungspersonen in unterschiedlichen Reisegruppen, aus unterschiedlichen Organisationen, mit

unterschiedlichen Zielsetzungen oder evtl. gar Wertevorstellungen aufhalten und hier nur eine geringe Möglichkeit der direkten Einflussnahme besteht.

Bei den Strandaufenthalten wird die Begleitung und Aufsicht durch Betreuungspersonal von uns als verpflichtend angesehen, während die Teilnehmenden nach erfolgter gemeinsamer Ortsbegehung die Promenade/Ortskern in Kleingruppen mindestens zu dritt ohne Betreuungsperson aufsuchen dürfen. Bei den Tagesausflügen erfolgt die Begleitung und Aufsicht durch das gesamte Betreuungsteam, sodass das Gefahrenpotenzial dieser Situation mit Situationen zuhause oder bei Schulausflügen nahezu gleichgesetzt werden kann.

3.6 Organisation und Struktur

Gerade in diesem Teilbereich bietet eine Ferienreise die Gelegenheit für eine vielschichtige Betrachtungsweise. Es wird sich daher an dieser Stelle auf eine vereinfachte Auflistung der, unserer Auffassung nach wesentlichsten und selbsterklärenden, Analyseergebnisse beschränkt.

- Fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept
- Inhalte des Schutzkonzeptes sind nicht bekannt oder werden nicht umgesetzt
- Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten, die Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen und Rollen sowie geringen Opferschutz ermöglichen
- kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement
- Vertrauens- und Machtmissbrauch
- ungenügende Interventionsmöglichkeiten
- Sexualität und Gewalt als Tabuthemen
- Fehlende Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung vor Ort sowie in Vor- und Nachbereitung
- Unklare oder nicht vorhandene Haltung bei Verstößen gegen die Verhaltensstandards des Betreuungsteams sowie fehlende oder unzureichende Konsequenzen
- Keine oder unklare Zuständigkeit und Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen und Vorfällen
- Fehlende Dokumentation von Verdachts- und Vorfällen

- Vorfälle werden nicht ernst genommen, heruntergespielt oder nicht verfolgt.

3.7 Digitale Risikofaktoren

In einer zunehmenden Kultur der Digitalität in die Kinder und Jugendliche selbstverständlich auch verankert sind, müssen sich digitale Gefährdungs- und Gewaltsituationen in einem zeitgemäßen Schutzkonzept widerspiegeln. Risikopotenziale ergeben sich neben dem individuellen Nutzungsverhalten und unterschiedlicher Medienkompetenz der Teilnehmenden auch aus dem Umstand, dass die Kontrollmöglichkeiten im Vergleich zum Elternhaus erheblich eingeschränkt sind, da die Privatsphäre der Kinder selbstverständlich geachtet wird.

Neben den ausschließlich extern gesteuerten Gefährdungspotenzialen, wie Werbekostenfallen und Fakenews, wurden Risikofaktoren identifiziert, die sowohl extern initiiert sein können, aber auch durch die Interaktion der Teilnehmenden untereinander oder von Betreuungspersonen mit den Kindern und Jugendlichen entstehen können. Online-Challenges (Mutproben) reizen Kinder und Jugendliche, weil sie sich durch das Hochladen in Messengerdiensten wie z.B. TikTok Aufmerksamkeit und Anerkennung versprechen. Manche Aktionen können sicherlich lustig sein und die Gemeinschaft fördern, andere aber können zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Das Verbreiten und der Zugriff auf nicht altersgerechte Gewaltdarstellungen können als Bedrohung empfunden werden, Angst und Ekel auslösen. Beim Cybermobbing handelt es sich um die Verbreitung von entwürdigenden Video- oder Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien, wobei auch die Androhung der Verbreitung bereits schädigend wirkt. Die Kinder und Jugendlichen können hierbei sowohl Opfer als auch Täter werden. Dem Cybermobbing kann auch das sogenannte Sexting (Versenden von eigenen erotischen Aufnahmen oder Texten) vorangehen. Bei der Gefahrenquelle Cybergrooming erfolgt eine Kontaktaufnahme durch übergriffige Personen über Social Media und Spiele-Chats, wobei Täter/innen Vertrauen zu minderjährigen Opfern aufbauen, um eine sexuelle Missbrauchshandlung anzubahnen (z.B. Vorspiegelung einer anderen Identität, indem Erwachsene sich als Gleichaltrige ausgeben). Ein unreflektierter Umgang zwischen Betreuungspersonen und den Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien (z.B. WhatsApp, Facebook) auch vor und nach der Ferienreise kann ebenso Schädigungen hervorrufen wie eine unzureichende eigene Medien- und Digitalkompetenz, die ein Erkennen und Einschätzen von Risiken negativ beeinträchtigt.

Risikomindernd wurde angesehen, dass durch die seit Jahrzehnten durchgeführten Ferienreisen ein enormer Erfahrungsschatz besteht und ein umfassendes Netzwerk geschaffen werden konnte. Die Gegebenheiten vor Ort, organisatorische Abläufe und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind daher sehr präsent. Zudem besteht durch die Lagerleitung (kontinuierlich seit 2006) und einem langjährig gebildeten Pool an Betreuungspersonen ein in den Werten und Zielsetzungen übereinstimmendes Betreuungsteam mit klaren Regeln und Handlungsweisen.

Auf Basis der Risikoanalyse wurden Handlungsleitfäden zur Prävention und Intervention mit verbindlichen Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen entwickelt.

4 Prävention

4.1 Personalauswahl

Für die Auswahl des Betreuungsteams steht ein über die Jahre gewachsener Pool an Betreuungspersonen zur Verfügung. Dadurch, dass die Lagerleitung und somit auch die Zusammenstellung und Führung des Betreuungsteams seit 2006 ununterbrochen (mit lediglich zwei Jahren Corona bedingter Pause) von derselben Person ausgeübt wird, ist eine Kontinuität in personeller Hinsicht und Werteverständnis nicht nur angestrebt, sondern auch sichergestellt.

4.2 Erstgespräche

Sollte der Personalbedarf für die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme nicht aus dem vorhandenen Pool sichergestellt werden können, ist eine Aufnahme von neuen, bei der Ferienreise noch nicht eingesetzten Personen unumgänglich. Da Lagerleitung und Betreuungsteam ehrenamtlich tätig sind, sind standardisierte Bewerbungsverfahren nicht existent und eine Offenheit zum Zugang des Systems nicht vermeidbar. Im Rahmen der Prävention von Gewalt stellt die Personalauswahl ein besonders sensibles Thema dar, in dem es insbesondere darum geht, direkt im Erstgespräch für eine gewaltfreie Atmosphäre und ein respektvolles Miteinander einzutreten und potenziellen Gewalttätern den Zugang zu der Ferienreise zu versagen. Es geht neben dem Kennenlernen darum, die Standards und Zielsetzungen des StadtSportVerbandes Recklinghausen in Bezug auf Prävention interpersoneller Gewalt im Sport zu vermitteln. Es wird dabei versucht, nach Möglichkeit persönlich bekannte Personen – auch ehemalige Teilnehmende – für die Tätigkeit zu gewinnen.

Nach den folgenden Standards erfolgt die Personalauswahl:

- Führung eines persönlichen Gespräches
- Prüfung der Qualifikation, Motivation und Erfahrung hinsichtlich Kinder- und Jugendreisen
- Information über den Verhaltenskodex und Verfahrensregeln zum Umgang mit dem Thema interpersoneller Gewalt
- Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

- Abgabe der Selbstauskunftserklärung hinsichtlich § 72a SGB VIII und Unterzeichnung des Verhaltenskodex

4.3 Erweitertes Führungszeugnis

Mit dem § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach Absatz 1, Satz 1 verurteilt worden ist.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist daher neben weiteren Maßnahmen ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prüfung der persönlichen Eignung von Betreuungspersonen und zur Prävention von interpersoneller und insbesondere sexualisierter Gewalt. Dieses darf laut aktuell gültiger Regelung des StadtSportVerbandes Recklinghausen bei der ersten Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Für die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme im Zeltlager Grömitz erfolgt die Einsichtnahme durch die Lagerleitung und den/die Vorsitzende/n der Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen. Ist der/die Vorsitzende der Sportjugend selbst Lagerleiter/in oder Teil des Betreuungsteams, erfolgt die Einsichtnahme für seine Person durch den/die Vorsitzende/n des Hauptvorstandes des StadtSportVerbandes Recklinghausen oder eine Vertretung.

4.4 Selbstauskunft/Verhaltenskodex

Ungeachtet der Gültigkeitsdauer oder letzten Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses wird von jeder Begleitperson vor Beginn jeder Ferienreise eine Selbstauskunftserklärung eingefordert, die beinhaltet, dass die Begleitperson nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend § 72 a SGB VIII) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung alle vorgesehenen und teilnehmenden Begleitpersonen, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens die/den Vorsitzende/n des Jugendvorstandes des StadtSportVerbandes Recklinghausen (Jugendvorstandsmitglieder den Hauptvorstand) unverzüglich darüber zu informieren.

Ferienreisen mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Daher sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Ein festgelegter Verhaltenskodex (s.a. 5.1 und Anlage) dient als grundlegender Leitfaden und Selbstverpflichtung für Personen, die während der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme als Betreuungspersonen eingesetzt sind, um einen respektvollen und sicheren Umgang bei allen Aktivitäten zu gewährleisten. Der Verhaltenskodex bietet eine Orientierung für angemessenes Verhalten und bietet einen Rahmen, um Grenzverletzungen zu vermeiden. Das Betreuungspersonen erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Bei Zuwiderhandlungen werden mögliche Sanktionen individuell durch die Lagerleitung entschieden und können bis hin zum Tätigkeitsausschluss führen. Der Verhaltenskodex ist im Wortlaut als Anlage beigefügt.

4.5 Weiterbildung

Schulungen zur Thematik im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt sichern den Anspruch und die Pflicht zur Prävention in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Präventionsschulungen zum Thema (sexualisierte) Gewalt eröffnen hier mehr Möglichkeiten als reine Wissensvermittlung. Den ehrenamtlich Tätigen werden bezüglich ihrer Tätigkeit als Begleit- und Aufsichtspersonal für das Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert, erhalten ein entsprechendes Basiswissen sowie Handlungssicherheit. Auch das Hinwirken auf eine gewaltfreie Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz sollen Inhalte in diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein. Ab 2026 werden diese Schulungen für alle während einer Ferienfreizeit oder Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme eingesetzten Betreuungspersonen verpflichtend und dürfen zu Beginn der Reise nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

4.6 Transparenz

Gerade bei einer mehrtätigen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme mit Übernachtung ist es wichtig, dass Wertevorstellungen, Verhaltensregeln und Beschwerdewege für den Umgang zwischen Betreuungspersonen und Reiseteilnehmenden, aber auch der Kinder und Jugendlichen untereinander, allen bekannt sind. Ebenso ist eine Transparenz bezüglich der Tagegestaltung, Schlaf- und Waschmöglichkeiten, örtlichen Gegebenheiten, Umgang mit digitalen Medien sowie Videoaufnahmen, Verhalten in Krankheitsfällen etc. unabdingbar. Hierzu findet vorbereitend ein Infoabend (Vortreffen)

mit den Eltern und Reiseteilnehmern statt, bei dem das Betreuungspersonen vorgestellt wird sowie in Bild und per Vortrag umfangreich über alle wesentlichen Punkte informiert wird und die Gelegenheit zur Fragestellung besteht. Vor Ort erfolgt direkt nach Ankunft und Zeltbelegung eine Einweisung/Belehrung über die vom Träger vorhandene Lagerordnung, Gelände der Jugendbegegnungsstätte (Sanitär- und Waschräume, eigener Bereich, Bereiche anderer Gruppen etc.), Anlauf- und Schlafstätten der Betreuungspersonen, erwartete Umgangs- und Verhaltensweisen. Zudem erfolgt mit der gesamten Gruppe ein gemeinsamer Gang zum Strand, auf die Promenade, und zum Ortskern, um auf die örtlichen Gegebenheiten und mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen. Darüber hinaus findet im Betreuungsteam nach Beendigung des jeweiligen Tagesprogramms oder bei akutem Bedarf eine Reflexion des abgelaufenen Tages sowie eine Vorbereitung auf den Folgetag statt. Zudem werden interne und externe Verhaltensauffälligkeiten umgehend oder in der abendlichen Teambesprechung thematisiert und unter Leitung des Lagerleiters diskutiert. Zudem erfolgt ein Informationsaustausch mit den Kindern und Jugendlichen bei der morgendlichen Taschengeldausgabe durch die jeweilige Zeltbetreuung und vor Beginn gemeinsamer Programmpunkte sowie bei Bedarf. Das Betreuerzelt ist im Normalfall bis zur Nachtruhe mit mindestens einer Betreuungsperson besetzt und steht den Teilnehmenden für Fragen, Anregungen und Hinweise zur Verfügung. Nach der Fahrt erfolgt innerhalb des Betreuungsteams eine Analyse und Reflexion hinsichtlich Organisation und Durchführung, Kindern und Jugendlichen sowie Betreuungspersonen. Beim gemeinsamen Nachtreffen werden die Ergebnisse der Analyse und Reflexion mit den Eltern und den Reiseteilnehmenden besprochen und es besteht die Möglichkeit zur Fragestellung, Lob, Kritik und Anregungen.

Ferner soll Transparenz durch die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der eigenen Homepage erreicht werden.

4.7 Netzwerkarbeit

Ein gut funktionierendes Netzwerk ist für die Sicherstellung und Wahrung des Kinderschutzes während einer mehrtägigen Ferienreise unabdingbar. Durch die Verwaltungsleitung wird kurz nach der Anreise eine Besprechung mit allen Lagerleitungen der sich zeitgleich vor Ort befindlichen Gruppen durchgeführt, bei der Verhaltensregeln des Trägers mitgeteilt werden und die Gelegenheit zum Austausch besteht. Während des Aufenthaltes erfolgt durch die Lagerleitung eine tägliche Kontaktaufnahme zu der

Verwaltungsleitung und ein regelmäßiger Austausch mit den Begleitpersonen anderer Gruppen durch das gesamte Betreuungsteam. Auch außerhalb der Ferienfahrt wird ganzjährig ein Kontakt zu Lagerleitungen einzelner Gruppen gepflegt. Zudem werden jährlich im Herbst und/oder Frühjahr die Lagerleitungen sämtlicher Stammgruppen durch den Vorstand des Trägers der Jugendbegegnungsstätte (Kreisportverband Neumünster) zu einem Wochenendtreffen eingeladen, um eine Nachbesprechung der abgelaufenen Sommerfreizeiten und Vorbereitung auf die anstehenden Aufenthalte durchzuführen. Zudem nimmt der/die Vorsitzende der Sportjugend des StadtSportVerbandes Recklinghausen an den regelmäßigen Sitzungen des Stadtjugendrings teil und pflegt den Kontakt zur Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen.

4.8 Qualitätsmanagement

Das Thema Prävention von interpersoneller Gewalt besitzt im StadtSportVerband Recklinghausen und somit auch für durchgeführte Ferienreisen der Sportjugend dauerhaft einen hohen Stellenwert. Die Erstellung dieses Schutzkonzeptes ist ein Teil unseres Qualitätsmanagements. Das erstellte Schutzkonzept unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung aufgrund der nach jeder Fahrt durchgeführten Analyse und Reflexion sowie dem Feedback der Teilnehmenden und Eltern beim Nachtreffen oder in sonstiger Form. Das Schutzkonzept ist dann gegebenenfalls an aktuelle Umstände und Erkenntnisse anzupassen. Mindestens alle fünf Jahre oder bei strukturellen Veränderungen (z.B. Wechsel des Reiseziels oder der Lagerleitung) erfolgt eine Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung dieses Schutzkonzeptes. Ebenso sollte bei Vorstandswechsel (Jugend- oder Hauptvorstand) und Neuwahl das Augenmerk erneut auf das Schutzkonzept gelegt werden.

5 Intervention

5.1 Allgemeine Verhaltensweisen/Verhaltenskodex

Die Erwartungshaltungen an das Betreuungspersonal bezüglich der Verhaltensweisen werden klar kommuniziert und durch einen Verhaltenskodex schriftlich fixiert. Der Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme dient als freiwillige Selbstverpflichtung für das gesamte Betreuungspersonal und ist ein zentrales Instrument zur Prävention und Intervention bei Grenzverletzungen und Gewalt. Er beinhaltet klare Verhaltensregeln im Umgang mit den Teilnehmenden und untereinander. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex wird von jeder Begleitperson eingefordert, mit der Verpflichtung, die Verfahrensregeln einzuhalten, s.a. Punkt 4.4.

Der Verhaltenskodex beinhaltet folgende Unterpunkte:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Intimsphäre
- Umgang mit Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Allgemeines und Organisatorisches

Die geforderten Verhaltensweisen zu den Unterpunkten sind der Anlage zu entnehmen.

5.2 Konkrete Handlungsweisen Zeltlager

5.2.1 Aufsichtsmaßnahmen von Betreuungspersonen in Teilnehmerzelten

Jeder Zeltbelegung wird eine verantwortliche Betreuungsperson zugeteilt, die in der Regel auch als erste Ansprechperson gilt. Die zugeteilte Betreuungsperson sollte hierbei gleichgeschlechtlich zur Zeltbelegung sein. Aus Gründen der Aufsichtspflicht kann es für Betreuungspersonen erforderlich sein, in die Zelte der Teilnehmenden hineinzusehen oder Kontakt mit Teilnehmenden in den Zelten zu suchen. Die Betreuungspersonen machen sich vor Betreten der Zelte deutlich bemerkbar, bevor sie diese betreten. Ausnahmen bilden hierbei Situationen, die einen begründeten Anlass für ein Fehlverhalten oder eine Notfallsituation vermuten lassen.

5.2.2 Anfragen aus den Zelten der Teilnehmenden

Betreuungspersonen werden aus verschiedensten Gründen aus Eigeninitiative von Teilnehmenden zu ihren Zelten gebeten. Häufig handelt es sich um organisatorische Fragen oder die Bitte um Information. Auch wegen möglicher Defekte am Zelt oder anderer geringfügiger Zwischenfälle werden die Betreuungspersonen kontaktiert. Diese Gespräche sind grundsätzlich nicht in Zelten zu führen, sofern die Situation es nicht zwingend erfordert (z.B. Aufzeigen von Defekten). Ist die Gesprächsführung im Zelt unabdingbar, sollte sich mindestens eine weitere Person (Teilnehmende Person und/oder Betreuungsperson) im Zelt befinden.

5.2.3 Alleiniger Aufenthalt von Teilnehmenden in ihren Zelten

Nach den Mahlzeiten und zwischen den Programmpunkten sowie in Zeiten zur freien Verfügung bieten sich den Teilnehmenden Zeiträume, in denen sie sich frei auf dem Zeltplatz bewegen oder in ihrem Zelt als Rückzugsort aufhalten können. Jedes Zelt darf nur von den jeweilig dort zugeteilten Teilnehmenden betreten werden. Zeltübergreifende Gespräche und Spiele, die zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls auch erwünscht sind, sind in dem gut einsehbaren „Vorzelt“ mit Sitzgelegenheit und Tisch zu führen. Dem Betreuungsteam obliegt die Überwachung der Einhaltung.

5.2.4 Einzelgespräche zwischen Teilnehmenden und Betreuungspersonen

Einzelgespräche können im Zeltlager erforderlich sein, wenn Konflikte unter den Teilnehmenden oder Betreuungspersonen bestehen oder bei einem Kind ein innerer Konflikt (z.B. Heimweh) auftritt. Einzelsituationen zwischen einer Betreuungsperson und einzelnen Teilnehmenden lassen ein besonderes Gefahrenpotential erkennen und sind an nicht einsehbaren Orten unbedingt zu vermeiden. Gleichwohl soll für das Gespräch ein vereinbarter, einsehbarer Ort gewählt werden, der einen ungestörten und für das Kind vertraulichen Gesprächsverlauf gewährleistet. Auf Wunsch des Kindes können – auch im Gesprächsverlauf – weitere Teilnehmende oder Betreuungspersonen hinzugezogen werden. Bei inneren Konflikten sollte eine gleichgeschlechtliche Betreuungsperson das Gespräch führen. Bei größeren Konflikten sollte sich das Betreuungsteam austauschen, damit neue Kontaktpersonen angemessen auf Situationen reagieren können.

5.2.5 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe Maßnahmen können jederzeit auf einer Kinder- und Jugendreise erforderlich werden, so dass ein direkter Körperkontakt zwischen Teilnehmenden und Betreuungspersonen unabdingbar wird. Sofern möglich, sollte das betroffene Kind eine möglichst gleichgeschlechtliche Bezugsperson aus dem Betreuungsteam frei wählen. Die Behandlung sollte an einem einsehbaren, aber ungestörten Ort stattfinden. Während der Behandlung sollte eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Das geplante Vorgehen ist gegenüber den Teilnehmenden transparent zu machen und vor körperlichem Kontakt (z.B. Pflaster aufkleben, Verband anlegen) zu fragen, ob eine Berührung erfolgen darf. Bei Verdacht auf schwerwiegendere Verletzungen ist ein Arzt oder Krankenhaus aufzusuchen und/oder zu dokumentieren.

5.2.6 Auto- und Busfahrten mit Teilnehmenden

Bei Verletzungen mit erforderlichem Arzt-/Krankenhausbesuch oder wenn Teilnehmende aus sonstigen Gründen mit einem Fahrzeug transportiert werden müssen, erfolgt dies mit dem mitgeführten Bulli des StadtSportVerbandes Recklinghausen oder einem privaten Fahrzeug des Betreuungspersonals. Busfahrten erfolgen bei der Hin- und Rückfahrt und bei den Tagesausflügen (Hansapark, Karl-May-Festspiele Bad Segeberg, Spassbad Weissenhäuser Strand). Bei Fahrten mit dem Bulli bzw. privaten Pkw ist es zu ermöglichen, dass ein/e Teilnehmer/in nach Wahl des Kindes mitfährt. Bei Busreisen sollte das Betreuungspersonal möglichst nicht neben den Teilnehmenden sitzen.

5.2.7 Wasch- und Sanitärbereich

Die sanitären Anlagen und Waschräume bedürfen des besonderen Schutzes. Die sanitären Anlagen und Waschräume vor Ort sind fester Bestandteil der Jugendbegegnungsstätte und unterliegen somit der permanenten behördlichen Kontrolle sowie des Trägers Kreissportverband Neumünster. Umkleiden für die Duschen sind von Waschbecken und Toiletten separiert und nach Geschlechtern getrennt. Für Betreuer und Betreuerinnen existiert ein jeweils separater Sanitär- und Duschtrakt, so dass eine Trennung von den Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist. Sofern aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. plötzlicher Reparaturschaden) eine Trennung von Teilnehmenden und Betreuungspersonen im Ausnahmefall nicht möglich sein sollte, sind die Duschzeiten der Kinder und der Betreuungspersonen strikt voneinander zu trennen.

5.2.8 Aufenthalt fremder Personen auf oder in der Nähe des zugewiesenen Zeltplatzbereiches

Da sich auch weitere Jugendgruppen und gelegentlich Tagesgäste (bed and breakfast für Fahrradfahrer) auf dem Gelände der Jugendbegegnungsstätte aufhalten, kann es in seltenen Fällen zum Aufenthalt fremder Personen auf oder in der Nähe des zugewiesenen Zeltplatzbereiches kommen. Die Teilnehmenden werden direkt nach der Ankunft darauf hingewiesen, fremde Personen anzusprechen und freundlich nach dem Grund Ihres Aufenthalts zu fragen sowie umgehend einen Betreuer/in zu informieren. Bei wiederholten Aufhalten der selben Personen ist die Verwaltungsleitung vor Ort umgehend zu informieren. Im Gegenzug werden unsere Teilnehmenden im Rahmen der Einweisung unmittelbar nach der Ankunft angehalten, sich bei Betreten und Besuchen von Kindern im Lagerbereich anderer Gruppen vorab beim dortigen Betreuungspersonal bemerkbar zu machen oder sich mit Kindern anderer Gruppen an „neutralen“ Orten zu treffen.

5.2.9 Schwimmbad und Tagesausflüge

Im Schwimmbad (in der Regel Erlebnisbad Weissenhäuser Strand) und bei den weiteren Tagesausflügen (Hansapark, Karl-May-Spiele Bad Segeberg) begibt sich die Gruppe in besonderer Weise in den öffentlichen Raum. Es ist daher erforderlich, verstärkt auf die Sicherheit der Teilnehmenden zu achten. Die Begleitung und Aufsicht erfolgt in ausreichender Anzahl männlicher und weiblicher Betreuungspersonen in Relation zu den Teilnehmenden. Die Situation im Schwimmbad inklusive Duschen und der Umkleidekabine ist vorab zu überprüfen. Da ein Schwimmbad eine größere Gefahr durch Übergriffe Dritter birgt, sollten sich beim Duschen und Umkleiden vor und nach dem Schwimmbadaufenthalt zwei Betreuungspersonen des jeweiligen Geschlechts in Rufweite der Teilnehmenden, unter Achtung der Privatsphäre, aufhalten. Der Aufenthaltsort der Gruppe im Schwimmbad ist so zu wählen, dass sich alle Teilnehmenden und Betreuungspersonen an einem gemeinsamen und für alle überblickbaren Ort befinden. Die Verhaltensregeln für den Aufenthalt im Schwimmbad sind allen Teilnehmenden vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schwimmbads transparent zu machen.

Während des Tagesausfluges in den Hansapark können sich die Teilnehmenden nach dem gemeinsamen Betreten und Absprache in Kleingruppen mindestens zu dritt eigenständig im Park bewegen, wobei zu Kontrollzwecken im Rahmen der Aufsichtspflicht zwischendurch mindestens eine gemeinsame Zusammenkunft zu einer festgelegten Zeit

an einem festgelegten Ort erfolgt. Zudem werden die Kinder und Jugendlichen bei zufälligen Begegnungen auf dem Gelände mit den Betreuungspersonen nach deren Wohlbefinden befragt. Darüber hinaus führen die Teilnehmenden ihre Smartphones/Handy mit den Kontaktdaten mindestens einer Betreuungsperson mit, um diese im Notfall benachrichtigen zu können.

Beim Tagesausflug zu den Karl-May-Spielen in Bad Segeberg wird bei Buchung der Tickets auf zusammenhängende Sitzplätze besonderer Wert gelegt, sodass durch die Homogenität eine durchgängige Beaufsichtigung erfolgen kann. Der ca. fünfminütige Fußweg vom und zum Parkplatz des Reisebusses vor und nach der Vorstellung erfolgt mit der gesamten Gruppe unter Begleitung und Führung des Betreuungsteams.

5.2.10 Gäste

Es kann vorkommen, dass ehemalige Betreuungspersonen, Partner/innen der Betreuungspersonen, Eltern oder Verwandte der Teilnehmenden sowie andere Bekannte des Betreuungsteams zu Besuch erscheinen. Da es sich für die Kinder und Jugendlichen in der Regel um fremde Personen handelt, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Beim Besuch der Gäste ist eine Anmeldung bei der Lagerleitung vorab unabdingbar. Die Dauer und die Anzahl der Gäste ist auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen, damit die Vorbildfunktion des Betreuungsteams für die Kinder und Jugendlichen erhalten bleibt. Gäste können bei der Umsetzung des Tagesprogrammes zwar unterstützend mitwirken, Handlungsweisen im Sinne der Kinderbetreuung oder gar die Übernahme der Rolle einer Betreuungsperson sind jedoch strikt zu unterbinden. Bei Situationen mit erforderlichem Körperkontakt (z.B. Hilfestellung oder Sicherung bei Spielen) sind sie mit Ausnahme von Notfallsituationen auszuschließen. Übernachten Gäste auf dem Gelände, sind diese in einem mit der Lagerleitung und Verwaltungsleitung des Trägers vor Ort abgestimmten vorhandenen Schlafplatz unterzubringen. Die Gäste sind insbesondere bei Aufhalten mit Übernachtung über das Schutzkonzept und die geltenden Regeln auf dem Zeltplatz aufzuklären. Die Gäste sind unmittelbar nach der Ankunft bei nächster Gelegenheit der gesamten Reisegruppe vorzustellen und bei Abreise zu verabschieden.

5.2.11 Sexuelle Handlungen im Betreuungsteam/Gästen

Das Zeltlager mit seiner besonderen Gemeinschaft und der gemeinsam verbrachten Freizeit bietet innerhalb des Betreuungsteams Gelegenheit zu tiefgehenden Freundschaften und Partnerschaften bzw. können diese zu Beginn der Reise bereits

existent sein. Aufgrund der besonderen, permanenten Vorbildfunktion des Betreuungsteams und auch der Gäste für die Teilnehmenden, ist der Raum für Privates erheblich eingeschränkt. Sexuelle Handlungen sowie anzügliche oder intime Verhaltensweisen unter den Betreuungspersonen und/oder Gästen sind während des Zeltlagers – insbesondere in Gegenwart der Teilnehmenden – zu unterlassen und die gesetzlichen (Alters-)Grenzen bezüglich der sexuellen Selbstbestimmung sind unbedingt einzuhalten. Im Bedarfsfall bei Auffälligkeiten und Vorkommnissen führt die Lagerleitung entsprechende Gespräche mit den betroffenen Personen und sensibilisiert diese für die Thematik. Im Falle von schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sind die Betroffenen von ihren Aufgaben zu entbinden und von der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme auszuschließen.

5.2.12 Teilnehmende, die gezielt Körperkontakt zu Betreuern suchen

Während der Ferienreise kann es vorkommen, dass Teilnehmende, entwicklungsbedingt oder aufgrund der Rahmenbedingungen (z.B. Bedürfnis nach Ersatz des fehlenden Elternteils bei Alleinerziehenden) Körperkontakt zum Betreuungspersonal suchen. Hieraus können Nähe und Distanz-Probleme resultieren, die auch von anderen Teilnehmenden und Betreuungspersonen als unangemessen wahrgenommen werden können. Der Körperkontakt mit Teilnehmenden ist grundsätzlich zu verhindern und zu unterbinden. Ausnahmen hiervon bilden ein kurzes Umarmen (beispielsweise beim Trösten oder von den Teilnehmenden ausgehend bei der Verabschiedung zum Ende der Reise), Notfallsituationen, Erste-Hilfe-Situationen und typische Wettkampfsituationen bei gemeinsamen (Sport-)Spielen. Eine typische Konfliktsituation stellt das, gerade von den jüngsten Teilnehmenden initiierte, mögliche Schoßsitzen dar. In dieser oder ähnlicher Situation sollten die Betreuungspersonen die Situation z.B. durch Angabe eines fiktiven Vorwandes (Post holen etc.) oder Unterstützung einer anderen Betreuungsperson (z.B. Bitte um eine fiktive Hilfestellung) zeitnah, aber einfühlsam aufgelöst werden. Die Betreuungspersonen sind grundsätzlich angehalten, gegenseitig auf körpernahe Situationen zu achten und diese im Betreuungsteam zu reflektieren. Hierbei ist auch zu hinterfragen, ob die betreffenden Teilnehmenden hinreichend in die Gesamtgruppe integriert sind. Zeigt ein Kind sich in Bezug auf die gezielte Körperkontaktsuche zum Betreuungspersonal mehrfach verhaltensauffällig, ist durch die Lagerleitung ein Gespräch mit dem Kind zu führen. Dem Gespräch sollte die gleichgeschlechtliche Person der Zeltbetreuung beiwohnen. Dem Kind ist anzubieten, eine vertraute weitere Person der

Reisegruppe hinzuziehen zu können. Das Gespräch ist in ruhiger, vertraulicher und dem Alter des Kindes angemessener Atmosphäre und Sprache zu führen. Nach dem Gespräch entscheidet die Lagerleitung, ob eine Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich und zielführend erscheint.

5.2.13 Teilnehmende, die gezielt Körperkontakt zu anderen Teilnehmenden suchen

Teilnehmende suchen in seltenen Fällen auch zu anderen Teilnehmenden intensiveren Körperkontakt. Dem Nähe- und Distanzempfinden und somit auch der Privatsphäre der Teilnehmenden kommt somit – wie bereits an anderer Stelle erwähnt – eine besondere Bedeutung zu. Das Betreuungspersonal soll daher sensibel darauf achten, ob Körperkontakt der Teilnehmenden untereinander als unangenehm empfunden wird oder nicht gewollt ist. Hierbei ist insbesondere auch auf Körpersignale zu achten. Liegt eine solche Wahrnehmung vor, soll die Betreuungsperson angemessen intervenieren, den Wunsch der entsprechenden Person stärken und dafür Sorge tragen, dass der Körperkontakt für diese Person unterbleibt. Hierbei führen die Betreuungspersonen mit allen betroffenen Teilnehmenden Gespräche, bei denen die Grenzüberschreitungen als solche klar zu benennen sind. Die Wahrnehmungen sind im Anschluss im Betreuungsteam zu thematisieren. Zeigt sich ein Kind mehrfach verhaltensauffällig, ist auch hier durch die Lagerleitung ein Gespräch zu führen und analog zu 2.12 zu verfahren.

5.2.14 Lagertaufe

Auf eine in anderen Gruppen übliche Lagertaufe der erstmalig mitreisenden Teilnehmenden wird bewusst verzichtet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Situation für die betroffene Person als bloßstellend und erniedrigend empfunden wird.

5.2.15 Aktivitäten und Abwesenheit in kleineren Gruppen

Bei einzelnen Programmpunkten, z.B. freiwilliges Bocciaspiel, werden aus organisatorischen Gründen oder beim Wunsch einzelner Teilnehmenden eines Strandaufenthaltes in der frei verfügbaren Zeit kleinere Gruppen gebildet. Diese (Klein-) Gruppen werden von mindestens zwei Betreuungspersonen unter Beachtung der Geschlechter der Teilnehmenden begleitet. Die Aktivitäten der Kleingruppen sollen an gut einsehbaren Orten stattfinden. Die Promenade und den Ortskern dürfen die

Teilnehmenden nach erfolgter gemeinsamer Ortsbegehung und Einweisung am ersten Tag anschließend in Kleingruppen mindestens zu dritt aufsuchen. Darüber hinaus führt mindestens eine teilnehmende Person ein Smartphone/Handy mit den Kontaktdaten mindestens einer Betreuungsperson mit, um das Betreuungsteam im Notfall benachrichtigen zu können. Beim Tagesausflug in den Hansapark ist analog zu verfahren, s. 2.9. Beim Gang zur Promenade/Ortskern in Kleingruppen sind die Teilnehmenden angehalten, sich vor Verlassen des Geländes namentlich beim Betreuungsteam im Betreuerzelt ab- und nach Rückkehr wieder anzumelden. Das Betreuungspersonal notiert die Ab- und Anmeldungen in einer für das gesamte Betreuungsteam sichtbaren und zugänglichen Liste schriftlich. Beim Strandaufenthalt in Kleingruppen ist wegen der Bademöglichkeit die Anwesenheit mindestens von zwei Betreuungspersonen erforderlich.

5.2.16 Nachtruhe und Wecken

Ausreichender Schlaf ist sowohl bei den Teilnehmenden als auch für das Betreuungspersonal wichtig. Ohne ausreichenden Schlaf kann es für die Kinder bzw. Jugendlichen im Zustand der Übermüdung zur Folge haben, dass sie keine Lust mehr haben, am Programm teilzunehmen bzw. dies nur eingeschränkt können, was auch zu unnötigen Konfliktsituationen mit „ausgeschlafeneren“ Teilnehmenden führen kann.

Ebenso ist für das Betreuungspersonal ausreichender Schlaf unabdingbar, damit eine Erfüllung der Aufsichts- und Fürsorgepflichten in ausreichendem Maße garantiert ist.

Auf dem gesamten Gelände der Jugendbegegnungsstätte ist durch die Verwaltungsleitung eine allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr vorgegeben. Ein leises Unterhalten mit ruhigem Verhalten wird hierbei bis 23:30 Uhr toleriert. Das Betreuungsteam reflektiert mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe das durchgeführte Tagesprogramm und thematisiert im Bedarfsfall Auffälligkeiten oder organisatorische Notwendigkeiten. Ferner wird das Tagesprogramm des Folgetages besprochen und festgelegt. Nachdem die Teilnehmenden zur Nachtruhe in den Zelten verweilen, ist im Betreuerzelt der Genuss von Alkohol in Maßen erlaubt und in Gegenwart von Kindern zu vermeiden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson überhaupt keinen Alkohol konsumieren, um eine adäquate Betreuung und Fahrtüchtigkeit auch für Notfallsituationen und ggf. erforderliche Personentransporte sicherzustellen.

Die Teilnehmenden werden beim Infoabend (Vortreffen) sowie Einweisung direkt nach der Ankunft zur gegenseitigen Rücksichtnahme während der Nachtruhe aufgefordert und sind

vom Betreuungspersonal im Bedarfsfall gezielt nach Möglichkeit von außerhalb des Zelttes anzusprechen. Bei wiederholt auffälligen Teilnehmenden sind organisatorische Maßnahmen (z.B. Veränderung der Zeltbelegung) zu treffen.

Das Tagesprogramm beginnt mit dem Aufstehen der Teilnehmenden zu einem festgelegten Zeitpunkt zunächst in Eigeninitiative. Zehn Minuten nach dem vorgegebenen Zeitpunkt des Aufstehens kontrollieren die jeweiligen Zeltbetreuungspersonen, ob Kinder noch in den Schlafsäcken liegen und ggf. noch schlafen. Für das Wecken machen sich die Betreuungspersonen zunächst von außerhalb des Zelttes bemerkbar. Sollte für das Wecken ein Körperkontakt erforderlich sein, sollte nach Möglichkeit ein Kind, das der Zeltbelegung angehört, unterstützend angesprochen werden. Sollte das Wecken durch eine Betreuungsperson erforderlich sein oder das Zelt wegen des Verdachts auf Unwohlsein durch die Zeltbetreuung betreten werden müssen, sollte ein Kind der Zeltbelegung anwesend sein und eine Betreuungsperson gleichen Geschlechts hinzugezogen werden. Die Schlafsäcke sind grundsätzlich nicht zu öffnen und die Privatsphäre der Teilnehmenden ist unbedingt zu beachten.

5.2.17 Reisetaschen und Gepäck

Die Taschen und das Gepäck der Betreuungspersonen und Teilnehmenden sind untereinander nicht zu öffnen oder zu (be-)nutzen. Nur in absoluten Ausnahmesituationen (z.B. begründeter Verdacht auf Diebstahl oder Waffenbesitz) dürfen Taschen- oder Gepäckkontrollen als ultima ratio nach Ausschöpfen aller milderer Mittel durchgeführt werden, da hierdurch ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre der Teilnehmenden erfolgt. Die Kontrolle hat durch die Lagerleitung im Beisein des betroffenen Kindes, der zuständigen Zeltbetreuung und einer weiteren, von dem Kind benannten, vertrauten teilnehmenden Person stattzufinden. Die Eltern der teilnehmenden Person sind durch die Lagerleitung vorab über die beabsichtigte Kontrolle zu informieren und die Zustimmung ist einzuholen und über das Ergebnis und die weitere Vorgehensweise zu informieren.

5.3 Partizipation

Die Kinder und Jugendlichen sind aktiv in Entscheidungen, die ihr Zeltlagerleben betreffen, mit einzubeziehen, um ihre Selbstwirksamkeit und ihr Gefühl der Sicherheit zu stärken. Die Kinder aber auch Eltern werden ermutigt, ihre Wünsche und Anliegen zu äußern und können so zum Beispiel bei der Gestaltung von Regeln und Abläufen mitwirken. Die Gelegenheit hierzu besteht beim Infoabend (Vortreffen), bei dem neben

dem Betreuungspersonal Werte, Zielsetzungen, Tagesstruktur sowie allgemeine und organisatorische Informationen rund um die Ferienreise in Wort und Bild sowie per Infozettel vorgestellt werden. Vor Ort haben die Teilnehmenden z.B. bei der morgendlichen Taschengeldauszahlung die Möglichkeit, Anregungen, Wünsche, Konfliktsituationen etc. bei der zuständigen Zeltbetreuung vorzutragen. Es besteht aber auch jederzeit die Möglichkeit sämtliche Betreuungspersonen anzusprechen. Zudem werden die Teilnehmenden vom Betreuungspersonal in regelmäßigen Abständen nach dem Wohlbefinden und Gestaltungswünschen befragt. Nach der Reise findet mit Eltern, Teilnehmende und dem Betreuungsteam ein Nachtreffen statt, bei dem die Lagerleitung den Verlauf der Reise und die durch das Betreuungspersonal gewonnen Eindrücke kommuniziert. Im Anschluss erfolgt ein Austausch sowohl in großer Gruppe als auch in Einzel- oder Kleingruppengesprächen mit den Familien. Das Feedback der Eltern und Teilnehmenden fließt in ein späteres, abschließendes Reflexionsgespräch des Betreuungspersonals mit ein, um Anregungen, positive wie negative Kritik etc. bei den folgenden Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

5.4 Umgang mit Verdachts- und Vorfällen mit Ursprung außerhalb der Reisegruppe

Kenntniserlangung über sexualisierte Gewalt kann durch das Betreuungspersonal in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen geschehen. Es kann jemand den Verdacht haben, dass einzelne Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren. Ebenso kann aber auch die Situation auftreten, dass ein Kind oder Jugendliche sich einer vertrauten Person des Betreuungsteams anvertraut oder gar durch das Betreuungspersonal wahrgenommen wird.

5.4.1. Vermutung einer sexuellen Gewalt an Kindern/Jugendlichen

1. Auf das eigene Gefühl hören, Notizen machen.
2. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln, als Betreuungsperson unverzüglich die Lagerleitung informieren.
3. Keine eigenen Ermittlungen anstellen oder die tatverdächtige Person mit dem Verdacht konfrontieren.
4. Durch die Lagerleitung zweite Meinung (Schutzbeauftragter StadtSportVerband RE, Vorsitzender Hauptvorstand, Jugendvorstand) einholen und ggf. fachliche/professionelle Beratung erwirken. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen. In der Fachberatung

klären, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht.

5. Handelt es sich bei der tatverdächtigen Person um eine Person einer anderen Jugendgruppe auf dem Gelände der Jugendbegegnungsstätte, ist die Verwaltungsleitung vor Ort zu informieren.

6. Durch die Lagerleitung schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.

7. Klärung der weiteren Verfahrenswege und -schritte mit dem Schutzbeauftragten sowie Haupt- und Jugendvorstand des StadtSportVerbandes RE, insbesondere bei Erhärtung des Verdachtes.

8. Information und Einbeziehung des Betreuungsteams durch die Lagerleitung.

9. Bei erhärtetem Verdacht Information der Teilnehmenden in altersgerechter Weise und Schutz für die Teilnehmenden sicherstellen.

5.4.2 Ein Kind oder Jugendliche/r vertraut sich dem Betreuungspersonal an und teilt ein Erlebnis sexualisierter Gewalt mit

Grundsätzlich:

- Dem Kind oder Jugendlichen zuhören und ihm/ihr Glauben schenken.
- Die betroffene Person ermutigen, sich der Lagerleitung mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden– sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für die betroffene Person ergreifen und deutlich machen, dass er/sie keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber der betroffenen Person erklären, dass weitere Unterstützung erforderlich ist, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die nicht eingehalten können.

Einzuleitende Schritte durch die Lagerleitung:

1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.

2. Keine eigenen Ermittlungen anstellen oder die tatverdächtige Person mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen.
3. Die Inhalte des Gespräches während des Gespräches oder im Anschluss aus dem Gedächtnis schriftlich protokollieren.
4. Zweite Meinung (Schutzbeauftragter StadtSportVerband RE, Vorsitzender Hauptvorstand, Jugendvorstand) einholen und fachliche/professionelle Beratung erwirken.
5. Eltern informieren, sofern diese nicht Verdächtige sind.
6. Verwaltungsleitung vor Ort bei Vorfällen Externer auf dem Gelände der Jugendbegegnungsstätte oder tatverdächtigen Personen anderer auf dem Gelände befindlichen Reisegruppen informieren und ggf. mit einbeziehen.
7. Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.
8. Klärung der weiteren Verfahrenswege und -schritte mit dem Schutzbeauftragten sowie Haupt- und Jugendvorstand des StadtSportVerbandes RE.
9. Information und Einbeziehung des Betreuungsteams durch die Lagerleitung.
10. Information der Teilnehmenden in altersgerechter Weise und Schutz für die Teilnehmenden sicherstellen.
11. Über den Schutzbeauftragten und Hauptvorstand rechtliche Klärung veranlassen.

5.4.3 Wahrnehmung von körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leitungs- sowie Betreuungspersonen zum sofortigen Handeln gefordert.

1. Direkt eingreifen und den Übergriff ruhig und bestimmt beenden, ggf. Unterstützung durch weitere Betreuungspersonen hinzuziehen.
2. Dem betroffenen Kind/Jugendlichen zuwenden, dann erst der übergriffigen Person.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Gegebenenfalls Beweismittel sichern.
5. Im Anschluss unverzüglich die Lagerleitung informieren, die weiteren Schritte erfolgen durch die Lagerleitung.
6. Vorfall an Schutzbeauftragten des StadtSportVerband RE sowie Haupt- und Jugendvorstand melden und weitere Vorgehensweise abstimmen.

7. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle – auch im Hinblick auf das anstehende Elterngespräch – durch Lagerleitung, Schutzbeauftragten oder Hauptvorstand aufnehmen.
8. Gespräch mit den Eltern durch Lagerleitung, Schutzbeauftragten oder Hauptvorstand führen.
9. Ggf. nach Rücksprache mit den Eltern mit dem Kind örtlichen Kinderschutzbund Kreisverband Ostholstein in Neustadt aufsuchen.
10. Verwaltungsleitung vor Ort über den Vorfall informieren.
11. Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.
- 12 Klärung der weiteren Verfahrenswege und -schritte mit dem Schutzbeauftragten sowie Haupt- und Jugendvorstand des StadtSportVerbandes RE
13. Information und Einbeziehung des Betreuungsteams durch die Lagerleitung
14. Information der Teilnehmenden in altersgerechter Weise und Schutz für die Teilnehmenden sicherstellen.
15. Über den Schutzbeauftragten und Hauptvorstand rechtliche Klärung veranlassen und ggf (straf-) rechtliche Schritte einleiten.

5.5 Notfallplan Zeltlager bei internen Vorfällen

5.5.1 Vorfall/Konflikt unter Kindern

1. Ein oder mehrere Teilnehmende wenden sich bezüglich eines Vorfalls/Konfliktes an eine Betreuungsperson bzw. dieser wird von einer Betreuungsperson wahrgenommen.
2. Die Sachlage wird durch die angesprochene oder wahrnehmende Betreuungsperson erfasst und es wird dafür Sorge getragen, dass die betroffenen Teilnehmenden unter Hinzuziehung weiterer Betreuungspersonen nicht allein gelassen werden.
3. Die Lagerleitung ist durch die angesprochene bzw. wahrnehmende Betreuungsperson über den Vorfall in Kenntnis zu setzen.
4. Die Lagerleitung, die zuständige gleichgeschlechtliche Zeltbetreuung und die angesprochene/wahrnehmende Betreuungsperson, (sofern nicht zugleich zuständige Betreuungsperson) besprechen kurz den vermeintlichen Sachverhalt und einigen sich auf eine Strategie der Aufklärung des Sachverhaltes sowie mögliche Zielrichtungen.
5. Die Lagerleitung, die zuständige gleichgeschlechtliche Zeltbetreuung und die angesprochene/wahrnehmende Betreuungsperson führen getrennt nacheinander Gespräche mit den Beteiligten und Betroffenen. Den Teilnehmenden ist für das

Aufklärungsgespräch jeweils anzubieten, eine weitere Person des Vertrauens (Teilnehmende oder Betreuungsperson) hinzuziehen zu können. In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, auch unbeteiligte Teilnehmende zu befragen, die den Vorfall/Konflikt beobachtet haben (Zeugen).

6. Die Gespräche sind in ruhiger, sachlicher und altersgerechter Atmosphäre zu führen, wobei jegliche „Verhör“- oder Drucksituationen für die Teilnehmenden zu vermeiden sind. Ziel der Gespräche soll die möglichst umfassende und objektive Aufklärung des Sachverhalts sein.

7. Nach Abschluss der Gespräche mit den entsprechenden Teilnehmenden soll ein gemeinsames abschließendes Gespräch mit allen involvierten Teilnehmenden zur Lösungssuche und Konfliktbeilegung angeboten und angestrebt werden.

8. Sollte ein gemeinsames Gespräch ausbleiben oder nicht zu einem Konsens unter den involvierten Teilnehmenden führen, entscheidet die Lagerleitung, ob der Vorfall ohne Hinzuziehen einer externen Ansprechperson gelöst werden kann oder ob externe Hilfe in Anspruch genommen werden sollte. Evtl. werden nun die betroffenen Teilnehmenden erneut befragt (je nach Rücksprache mit der externen Ansprechperson).

9. Die Lagerleitung entscheidet auch, ob die Eltern der betroffenen Teilnehmenden über den Vorfall informiert werden und ergreift abschließende Maßnahmen zur Auflösung des Vorfalls.

10. Sollten die getroffenen Maßnahmen, Abläufe oder Verhaltensweisen die gesamte Reisegruppe betreffen, sind diese allen Teilnehmenden und Betreuungspersonen transparent und in geeigneter Weise unter Wahrung von Ansehen und Vertraulichkeit gegenüber den in den Vorfall involvierten Teilnehmenden bekannt zu geben.

5.5.2 Vorfall mit Beteiligung einer betreuenden Person

1. Ein oder mehrere Teilnehmende wenden sich bezüglich eines Vorfalls/Konfliktes, an dem eine betreuende Person beteiligt ist, an eine Betreuungsperson bzw. dieser wird von einer weiteren Betreuungsperson wahrgenommen.

2. Die Sachlage wird durch die angesprochene oder wahrnehmende Betreuungsperson erfasst und dafür Sorge getragen, dass die betroffenen Teilnehmenden unter Hinzuziehung weiterer Betreuungspersonen nicht allein gelassen werden.

3. Die Lagerleitung ist durch die angesprochene bzw. wahrnehmende Betreuungsperson über den Vorfall in Kenntnis zu setzen.

4. Die Lagerleitung, die zuständige gleichgeschlechtliche Zeltbetreuung und die angesprochene/wahrnehmende Betreuungsperson, (sofern nicht zugleich zuständige

Betreuungsperson) besprechen kurz den vermeintlichen Sachverhalt und einigen sich auf eine Strategie der Aufklärung des Sachverhaltes sowie mögliche Zielrichtungen. Ist die in den Vorfall involvierte Betreuungsperson gleichzeitig Zeltbetreuung, ist eine weitere gleichgeschlechtliche Betreuungsperson hinzuzuziehen.

5. Sofern nach erster objektiver Einschätzung erforderlich, soll bereits jetzt eine externe Ansprechperson (Fachberatung) zur Hilfestellung hinzugezogen werden.

6. Die Lagerleitung und die hinzugezogenen Betreuungspersonen führen getrennt nacheinander Gespräche mit den betroffenen Teilnehmenden und involviertem Betreuungspersonal. Den Teilnehmenden ist für das Aufklärungsgespräch jeweils anzubieten, eine weitere Person des Vertrauens (Teilnehmende oder Betreuungsperson) hinzuziehen zu können. In manchen Fällen kann es auch hier sinnvoll sein, auch unbeteiligte Teilnehmende zu befragen, die den Vorfall/Konflikt beobachtet haben (Zeugen). Ziel der Befragung ist die möglichst umfassende und objektive Aufnahme des Sachverhalts.

7. Sollte eine Aufklärung des Sachverhaltes nicht möglich sein, ist eine externe Ansprechperson zur Gesprächsführung hinzuzuziehen.

8. Sofern die Aufklärung des Vorfalls ein zweifelfreies Fehlverhalten der involvierten Betreuungsperson bestätigt, ist durch die Lagerleitung unter Einbeziehung des übrigen Betreuungsteams das Erteilen einer Ermahnung/Rüge oder gar die Entbindung von den Aufgaben und Verlassen der Reisegruppe zu prüfen. Im Falle eines nachgewiesenen Übergriffes sind in Abstimmung mit dem Schutzbeauftragten und Hauptvorstand die Einleitung strafrechtlicher Schritte zu prüfen.

9. Die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendliche/n sind durch die Lagerleitung in geeigneter Weise zu informieren.

10. Die Teilnehmenden sind transparent und in altersgerechter Weise unter Wahrung von Ansehen und Vertraulichkeit gegenüber den in den Vorfall involvierten Personen bekannt zu geben.

5.5.3 Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und das weitere gemeinsame Lagerleben haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist es hierbei, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue

Vertrauensbasis wiederherzustellen. Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren.

Die Rehabilitation der Betroffenen ist im Einvernehmen mit diesen abzustimmen und durch die Lagerleitung zu steuern. Es sollten in das Verfahren nur die Personen einbezogen werden, die auch an dem Aufklärungs- und Informationsprozesse beteiligt waren.

5.6 Beschwerdewege

Den Teilnehmenden und Eltern sind Beschwerdemöglichkeiten einzuräumen, da wir Beschwerden auch immer als Chance und Möglichkeit sehen, uns zu verbessern und damit ggf. das Schutzkonzept noch besser umsetzen zu können. Vor Beginn der Ferienreise besteht neben dem Kontakt über die im Internet veröffentlichten Kontaktdaten der Geschäftsstelle, insbesondere beim Vortreffen/Infoabend, für Eltern und Teilnehmende die Gelegenheit hierzu. Erste Ansprechperson vor Ort sollte für die Teilnehmenden die zuständige Zeltbetreuung sein, die Teilnehmenden können sich aber mit ihren Anliegen grundsätzlich jederzeit an jede Betreuungsperson inkl. Lagerleitung wenden. Für die Eltern steht während der Reise über eine beim Vortreffen vorab bekanntgegebene und auf dem Infoblatt zur Reise aufgeführten Notfallnummer die Lagerleitung für Gespräche zur Verfügung. Zudem besteht über die Geschäftsstelle der Jugendvorstand (sofern Vorsitzende/r und Lagerleitung nicht in Personalunion fungiert) und/oder Hauptvorstand für Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Nach der Reise besteht neben dem Kontakt zum Jugend- bzw. Hauptvorstand über die Geschäftsstelle insbesondere beim Nachtreffen für Eltern und Teilnehmende eine Beschwerdemöglichkeit. Die Beschwerden sind unter Gesprächsführung der Lagerleitung im Betreuungsteam zu reflektieren und sollten in der Entscheidungsfindung oder bei organisatorischen Maßnahmen Berücksichtigung finden. Der Beschwerde führenden Person sollte ein Feedback bzw. eine Lösungsmöglichkeit mitgeteilt werden. Bei Beschwerden größeren Ausmaßes entscheidet die Lagerleitung über Einbeziehung von Jugend- und/oder Hauptvorstand.

5.7 Ansprechpersonen, Notfallnummer, weitere Anlaufstellen

Ansprechpersonen beim StadtSportVerband Recklinghausen

- Geschäftsstelle des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V.
Blitzkuhlenstr. 81b, 45659 Recklinghausen
Telefon 02361/26414
- Vorsitzender Hauptvorstand des StadtSportVerband Recklinghausen über die Kontaktdaten der Geschäftsstelle
- Vorsitzender Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V.
Thomas Michalczak, Telefon: 0171 1191004, E-Mail: sportjugend@ssv-re.de

Ansprechpersonen beim Kreissportbund Recklinghausen

- Kreissportbund Recklinghausen
Fr. Völker, Telefon: 02364/-5067400, E-Mail: petra.voelker@ksb-re.de

Ansprechpersonen beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen

- Dorota Sahle, Telefon: 0203/-7381 847
- Tanja Eigenrauch, Telefon: 0203/-7381 823

Weitere Beratungs- und Anlaufstellen

- Fachbereich Jugend der Stadt Recklinghausen
Fr. Greine, Telefon: 02361/-502181,
Email: fachbereich-jugend@recklinghausen.de
- Hilfeportal sexueller Missbrauch
Hilfe-Telefon 0800/-2255530
- Psychologische Beratungsstelle der Stadt Recklinghausen
Leitung Hr. Dickhöver, Telefon: 02361/-92610
- Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen
Telefon: 0202/-74765880, Email: info@dksb-nrw.de
- Ansprechstelle Safe Sport
Telefon: 0800/-1122200 oder online unter ansprechstelle-safe-sport.de

5.8 Kooperation mit Fachleuten

Ein Verdachts- oder Vorfall von Kindesmissbrauch im Lager stellt für die Lagerleitung emotional wie organisatorisch einen Ausnahmezustand dar. Es kann daher zwingend notwendig und hilfreich sein, in (Verdachts-) Fällen Fachleute, wie beispielsweise

Mitarbeitende von spezialisierten Beratungsstellen, bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf des StadtSportVerbandes Recklinghausen über das Kindeswohl stellt, verhindert werden. Die Lagerleitung kontaktiert hierbei zunächst die/den Vorsitzende/n des Jugendvorstandes (sofern nicht Lagerleitung in Personalunion) und die/den Vorsitzende/n des Hauptvorstandes, wobei gemeinsam abgestimmt wird, ob und welche Fachleute kontaktiert werden. Denkbar sind hier lokale Fachstellen wie z.B. das Jugendamt der Stadt Recklinghausen, Kinderschutzbund Kreisverband Recklinghausen oder überregionale Fachstellen wie Nummer gegen Kummer, Weisser Ring etc. Ebenso ist zu entscheiden, ob und wann die Eltern des betroffenen Kindes involviert werden sollen. Sollte nach objektiver gemeinsamer Einschätzung eine unverzügliche Betreuung des Kindes erforderlich sein, ist vor Ort unverzüglich Kontakt zum Kinderschutzbund Kreisverband Ostholstein e.V., Vor dem Kremper Tor 19, 23730 Neustadt Tel.:04561/5123-0, info@kinderschutzbund-oh.de aufzunehmen.

Aber auch jenseits von akuten Fällen ist die Vernetzung mit externen Fachleuten bei der Erstellung von Schutzkonzepten und zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wichtig. Die Sportjugend des StadtSportVerbandes ist Mitglied des Stadtjugendrings Recklinghausen und somit im regelmäßigen Austausch mit dem Jugendamt der Stadt Recklinghausen, sowie anderen Organisationen, die in Recklinghausen Kinder- und Jugendarbeit betreiben.

5.9 Datenschutz und Bildmaterial

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss immer an oberster Stelle stehen. Dies betrifft auch den Umgang mit den privaten Daten der Kinder und Jugendlichen. Mit Informationen über die einzelnen Kinder und Jugendlichen sowie mit Bildmaterial muss zu jedem Zeitpunkt verantwortungsvoll umgegangen werden. Grundsätzlich dürfen private Daten nicht für gewerbliche Zwecke weitergegeben werden, außer es gibt eine entsprechende Absprache mit den Eltern. Die Erlaubnis zur Aufnahme von Bildern in typischen Tagesprogrammsituationen wird von den Eltern per Unterschrift auf dem Anmeldebogen eingeholt. Das Recht am eigenen Bild gilt jederzeit. Es dürfen keine Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) angefertigt oder gegen deren Willen oder den Willen der Eltern

verbreitet werden. Den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt gezeigt.

Dieser Schutz gilt auch für das Verhalten der Teilnehmenden untereinander und diese werden sowohl beim Vortreffen als auch im Rahmen einer Belehrung/Einweisung direkt nach der Ankunft dafür sensibilisiert.

6 Anhang

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander im Zeltlager der Sportjugend des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. Das Zeltlager versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern einen offenen Umgang, der Fehler zulässt und in der sich insbesondere Kinder und Jugendliche entwickeln können und sollen. Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex, der allen Ehrenamtlichen im Zeltlager zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt wird.

Alle Ehrenamtlichen erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung.

Inhalte des Verhaltenskodex:

Gestaltung von Nähe und Distanz:

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn ich mit Teilnehmenden Zeit verbringe, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen mir und Teilnehmenden entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten.
- Möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten während einer Veranstaltung (z.B. bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und geklärt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so von mir gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Ich setze mich für eine Atmosphäre ein, in der positive Grenzerfahrungen möglich sind und Teilnehmende ihre Bedenken äußern können.
- Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst und werden nicht abfällig von mir kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von mir schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Informationen, deren Geheimhaltung bei einer der beteiligten Personen mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind,

werden von mir in einem angemessenen und geschützten Rahmen angesprochen und geklärt.

Sprache und Wortwahl

- Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Ich bemühe mich um einen wertschätzenden und angemessenen verbalen Umgang mit den Teilnehmenden. Dazu gehört auch das Ansprechen mit Namen.
- Besonders in Gegenwart von Teilnehmenden dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinde sexualisierte Sprache. Ich achte auf individuelle Befindlichkeiten.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Teilnehmenden und gehe wertschätzend und empathisch damit um. Dies gilt besonders bei Personen, die ich nicht gut kenne.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner Rolle als Betreuungsperson gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit Körperkontakt um. Die Bedürfnisse der Teilnehmenden sowie aller anderen Beteiligten sind zu respektieren.
- Ich beachte die Grenzschnale meiner Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unsittliche Berührungen und körperliche Annäherung sind verboten.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Das Zeigen oder Verbreiten von Bildern, Filmen, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten ist unabhängig vom Alter der Beteiligten verboten.
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Ich achte die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Ich halte die Kinder und Jugendlichen dazu an, die Privatsphäre der anderen

Besucher bei der Nutzung von sozialen Medien zu berücksichtigen.

Intimsphäre

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Wenn Personen besondere Hilfe bedürfen, achte ich darauf, dass deren Intimsphäre so wenig wie möglich eingeschränkt wird und Grenzen vorab geklärt werden.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen bzw. Betreuungspersonen und Teilnehmenden ohne Badekleidung ist verboten.
- Alle Teilnehmerzelle gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort untergebrachten Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmenden.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer nach Geschlechtern getrennt werden.
- Ich achte darauf, dass niemand in halb- bzw. unbekleidetem Zustand ungewollt beobachtet werden kann.
- Niemand darf sich unbekleidet in der Öffentlichkeit zeigen.

Umgang mit Geschenken

- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent damit um.
- Geschenke/ Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden.

Disziplinarmaßnahmen

- Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit angemessenen verbalen Zurechtweisungen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese, wenn möglich im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Die ausgesprochenen Sanktionen müssen innerhalb des Betreuungsteams angemessen erscheinen sowie konsequent und zeitlich begrenzt sein.
- Die Sanktionen müssen für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Einschüchterung oder Freiheitsentzug ist verboten.

Allgemeines und Organisatorisches

Setzt sich die Gruppe aus mehreren Geschlechtern zusammen, müssen auch bei den Begleitpersonen die entsprechenden Geschlechter in ausreichender Zahl vertreten sein.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen des Betreuungspersonals sind untersagt.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen vom Betreuungspersonal und den Teilnehmenden sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

Selbstauskunftserklärung

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Jugendvorstand des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. (im Falle der Lagerleitung dem Hauptvorstand) umgehend mitzuteilen.

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Einsatz als _____

Ort, Datum, Unterschrift des/der Ehrenamtlichen